

Studierendenschaft

Sozialfonds-Satzung Satzung nach § 18 a V BerlHG

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG geleistet werden. ²Er speist sich aus dem Beitrag von 3,85 Euro je StudierendeR und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Absatz 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. ³Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. ⁴Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticket-Büros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Absatz 5 BerlHG verwendet.

(2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Absatz 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung), bzw. nach § 1 Absatz 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Ticketpreis beantragen. ²Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel. ³Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. ²Der Berechnungszeitraum umfasst sechs Monate. Er wird rückwirkend ab dem ersten Tag der Rückmeldefrist berechnet.

(2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere

1. wenn die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit bei Magister/ Diplom/ Bachelor/ Master bzw. Prüfungsphase bei Staatsexamina) länger als 3 Monate dauert,

2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate dauert,
3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
4. die Zugehörigkeit zu den in § 23 Absatz 1 bis 4 BSHG genannten Personengruppen und Studierende, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach BSHG beziehen oder Studierende, deren Kinder einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach BSHG haben bzw. Studierende, die eine Behinderung oder chronische Krankheit nachweisen,
5. ein geringes Einkommen, wenn es 80 % des Bedarfs unterschreitet,
6. die Erziehung eines/ einer Haushaltsangehörigen unter drei Jahren,
7. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
8. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
9. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) ¹Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 333 €.

²Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 300 €. ²Bei Angabe der Bruttokaltmiete kann eine monatliche Heizkostenpauschale von 66,67 € berücksichtigt werden,
2. für Studierende, gegenüber denen eine Person unterhaltsberechtig ist, 133 €,
3. für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag,
4. für jede weitere Person, gegenüber der der/ die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag,
5. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwänden, soweit sie
 - a) nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder

- c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
6. ein Bedarf nach § 2 Absatz 2 Satz 8, der sich aus den gesamten Kosten ergibt,
7. ein anzurechnender Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, der 30 % des Einkommens nicht überschreitet.

(4) ¹Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. ²Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. ³Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. ⁴Von ihm sind abzusetzen:

1. für den unter § 2 Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 genannten Personenkreis, die in § 76 II BSHG bezeichneten Beträge. Abweichend von § 76 II Nr. 3 BSHG allerdings nur Beträge, die über den in § 2 Absatz 3 Satz 3 Nr. 5 genannten hinausgehen.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €,
3. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich 27 €.

(5) ¹Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 I und II Nr. 1 – 7 BSHG findet hier entsprechende Anwendung. ²Auf das monatliche Einkommen des/ der Studierenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn das anzurechnende Vermögen durch die Zahl der Kalendermonate des Berechnungszeitraums geteilt wird

§ 3 Vergabekriterien

(1) ¹Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 1 – 7 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Nr. 9 anerkannt werden und
3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 8 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Nr. 9 als vergleichbar anerkannt werden.

(2) ¹In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2, 5, 6 oder 7 bemisst sich der Zeitraum nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. ²Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Absatz 2 Nr. 3, 4 genannten Personengruppen ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen.

§ 4 Bewertung der Kriterien

(1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Absatz 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je angefangene 17 €, die das Einkommen

im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.

(2) ¹Um das Zuschusskriterium des § 3 Absatz 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte,
mehr als 5 Monate	10 Punkte,
mehr als 11 Monate	15 Punkte.

²Um das Zuschusskriterium des § 3 Absatz 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5 Verteilung der Mittel

(1) ¹Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 75 % ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 %. ²Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag vom Semesterticketbüro des RefRat der Humboldt-Universität festgesetzt. ³Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) ¹Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigten gleich ist. ²Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). ³Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. ⁴Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) ¹Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. ²Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierenden vergeben wurde. ³Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Liegen für den Bemessungszeitraum gültige Bescheide nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so sind diese beizufügen.

§ 7 Antragsfristen

¹Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticketbüro des RefRat der Humboldt-Universität eingegangen sein. ²Nach Ablauf der Frist wird

der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/ der Studierende kann nachweisen, dass er/ sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.³Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8 Bewilligungszeitraum

¹Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. ²Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9 Antragsbearbeitung

(1) ¹Der ReferentInnenrat (gesetzl. AStA) kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse abschließen. ²Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. ³Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) ¹Das Ergebnis ist der/ dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/ die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. ³Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) ¹Falls der/ dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuführen. ²Ist der Semesterticket-Beitrag noch nicht bei der Universität eingegangen, so wird der Zuschuss von der Studierendenschaft direkt an die Universität gezahlt. ³Der/ die Studierende ist dann davon zu unterrichten, dass er/ sie nur noch den Restbetrag entrichten muss.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) § 2 Absatz 4 Satz 4 Nr. 3 entfällt, sobald das Semesterticket an der Humboldt-Universität zu Berlin für den gesamten Tarifraum Berlin-Brandenburg gilt.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Berlin in Kraft.

Beschlossen am 18.12.2003 vom RefRat

Beschlossen am 06.01.03 vom StuPa

Geändert am 26.05.03 vom StuPa